

Abschrift.

Film-Prüfstelle Berlin.

Berlin, den 30. Oktober 1924.

Prüf.No. 9235

Kammer 2.

N.-i.-s.-d.-e.-r.-a.-c.-h.-r.-i.-f.-t .



Anwesend:

als Vorsitzender:
Reg. Rat Goetz
als Beisitzer:

Betrifft: den Bildstreifen:
"Hutsch und die Erbschleicher"
(Gewandtheit gegen Tücke)

Herr
Herr Flatau,
von Zobelwitz,
Tischendürfer,
Frl. Todenhagen

Antragsteller: Pantomim-Film A.G. Köln
Ursprungsfirma: Ideal-Film Ltd., London

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befähigt seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller sind erschienen:

Herr Rechtsanwalt Bittermann und Herr Urban. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	290 m
II. "	348 m
III. "	270 m
IV. "	308 m
V. "	308 m
VI. "	382 m

zus. 1906m

Der Vertreter der Firma küsserte sich wie folgt:

Der Film ist von Grund auf geändert und zwar im Sinne der Vorentscheidung. Eine Anzahl Ausschnitte sind gemacht, ebenso Szenen ungruppiert. In der ersten Fassung war die Titulatur undglaublich schlecht. Das geschriebene Wort ist aber m.E. ungleich wichtiger als der Eindruck des Ges. Die jetzigen Titel vermeiden alles, was die Handlung so herausarbeitet, dass sie roh wirkt. Auch die Ideengänge sind geändert. Die andere Partei kämpft jetzt um ihr recht. Nicht die verbrecherische Handlung steht im Mittelpunkt, sondern das subjektive Moment. Der Mord an der Puppe, deren Natur der Zuschauer früher nicht kannte, ist nur ein Versuch an untauglichen Objekt. Filme, in denen Verbrechen gezeigt werden, sind nach der Judikatur der Film-Oberprüfstelle nicht ohne weiteres reif für ein Verbot. Im vorliegenden Fall findet keine Verherrlichung des Verbrechens statt. Das gute Element bekämpft das Verbrechertum und siegt. Nicht die Verbrechen, sondern ihre Bekämpfung stellen den Wesenspunkt des Bildstreifens dar. Hierauf wurde folgende

Entscheidung
verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte der Vorsitzende Beschwerde ein indem er erklärte: Ich glaube nicht im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Rechtsanwalt Bittermann, dass die Entscheidungsgründe der Vorentscheidung durch die Abänderung entkräftet sind. M. E. ist die verbrecherische Gesinnung des Diek und Genossen noch derart niedrig, sind ihre Anschläge so skrupellos, das Attentat gegen die Puppe ist ein Mordversuch, denn Diek würde nicht schießen, wenn er wüsste, dass er eine Puppe vor sich hat, dass nicht einmal der Schatten eines Bedenkens bei ihnen aufzutauchen scheint. Wenn die Verbrecher jetzt um ihr Recht kämpfen, so ist ihr Vorgehen nur umso verwerflicher, sie hätten ihren Kampf ritterlich auszutragen, besonders da ihre Gegner diverse niedrige Mittel im Kampf anwenden. Die Darstellung somskrupelloser roher Delikte, denen nicht einmal eine auch nur angedeutete Sühne folgt, muss nach meiner Auffassung verrohend wirken. Ich lege aus diesem Grunde Beschwerde ein.

gez. Gostz.

